HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 70 70
www.bern-cci.ch

Mail bhk@bern-cci.ch

Merkblatt Nr. 2 – Benutzer von Carnet ATA/CPD

Gebühren für Carnet ATA/CPD:
Das Carnet-Formular kostet für HIV-Mitglieder Fr. 95.—, für Nichtmitglieder Fr. 130.—. Im Preis inbegriffen sind 12 Trennabschnitt-Blätter inkl. der dazugehörigen Stammabschnitt-Blätter. Jedes weitere Trennabschnitt-Blatt kostet Fr. —.50. Für die Bearbeitung des Carnet wird eine Gebühr von 1 $^{0}/_{00}$ des Warenwertes erhoben. Weitere Spesen wie Fotokopien, Porti, Expresszuschlag etc. werden nach Aufwand verrechnet.

Wichtige Hinweise, die vor dem Ausfüllen des Carnet zu beachten sind:

- Das Carnet darf nur für die vorübergehende Einfuhr von Waren in Drittländer verwendet werden. Auf dem grünen Carnet-Deckblatt sind die Vertragsländer aufgeführt.

- Carnet können nur für Waren mit Schweizer Ursprung oder für definitiv in der Schweiz einfuhrverzollte ausländische Waren benützt werden. Der Carnet-Inhaber muss dies auch mit folgendem Satz unterhalb der Warenliste bestätigen:
  Die aufgeführte Ware mit Drittland-Ursprung wurde bei der Einfuhr in die Schweiz definitiv verzollt.

- Die Berner Handelskammer bürgt gegenüber den ausländischen Zollbehörden für die Eingangsabgaben (Zoll, Steuern, Abfertigungskosten, etc.). Aus diesem Grund ist die Berner Handelskammer berechtigt, jederzeit Sicherheitsleistungen bis zum vollen Warenwert zu verlangen, in der Regel gilt aber folgende Bestimmung:
  Mitglieder: 20% des auf dem Carnet angegebenen Warenwertes
  Nichtmitglieder: 30% des auf dem Carnet angegebenen Warenwertes
  Die Berner Handelskammer nimmt Kautionsleistungen ausschliesslich in Schweizer Franken in folgenden Formen an:
  - Einzahlung auf unser Postcheckkonto 30-733608-7 IBAN CH39 0900 0000 3073 3608 7
  - unbefristete Solidarbürgschaft Ihrer Bank
  - Debitkarte am Schalter in Bern: EC-direct, POSTCARD *
  - Kreditkarte am Schalter in Bern: VISA, MASTERCARD (Rückzahlung der Kaution erfolgt direkt am Schalter als Gutschrift auf die Karte) *
  - E-safety ATA für Firmenkunden und Privatpersonen mit SwissCaution

* Sämtliche Kommissionen bei Kartenzahlungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Welche Lösung für Sie sinnvoll ist, können Sie dem Merkblatt Kaution entnehmen.

Hinweise zur Benützung eines Carnet ATA/CPD:

- Die Carnet ATA-Verwendung ist beschränkt auf Ausstellungen/Messen und Kongresse, Warenmuster, Berufsmaterial und Andere, z.B. Testzwecke, Sportausrüstungen, Tiere etc. Der Verwendungszweck ist auf dem Ataswiss Portal auf dem Carnet ATA Gesuch anzugeben.
  WICHTIG: Nicht alle Carnet-Länder akzeptieren alle Verwendungszwecke.

- Die Waren müssen vollständig und in unverändertem Zustand in die Schweiz zurückgeführt werden. Für **Reparaturzwecke darf ein Carnet ATA nicht** verwendet werden.

- Für Waren, welche mit einem Carnet ATA in ein Drittland gebracht werden, darf keine Miete oder andere Art von Entgelt erhoben werden.

- Die Gültigkeitsdauer eines Carnet ATA beträgt genau ein Jahr ab Ausstellungsdatum und kann nicht verlängert werden. Ausstellungsdatum und Gültigkeitstermin werden auf allen Blättern durch die Berner Handelskammer eingetragen. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, eine kürzere Frist als die Gültigkeit des Carnet ATA für die Wiederausfuhr der Waren festzusetzen. Die verkürzte Wiederausfuhrfrist ist unbedingt einzuhalten (siehe dazu auch Pkt. 7 "Carnet ATA Sorgfaltspflicht").

- Für jeden Grenzübertritt mit Zollbehandlung wird ein Stammabschnitt-Blatt mit dem dazugehörigen Trennabschnitt-Blatt benötigt. Das heisst, pro Reise werden min. folgende Carnet-Innenblätter benötigt:
  1 gelbes Stammabschnitt-Blatt für 4 Ausfuhr / Wiedereinfuhr-Abfertigungen (Schweiz)
  1 weisses Stammabschnitt-Blatt für 4 Einfuhr / Wiederausfuhr-Abfertigungen (Ausland)
  1 gelbes Trennabschnitt-Blatt Ausfuhr (Schweiz)
  1 weisses Trennabschnitt-Blatt Einfuhr (Ausland)
  1 weisses Trennabschnitt-Blatt Wiederausfuhr (Ausland)
  1 gelbes Trennabschnitt-Blatt Wiedereinfuhr (Schweiz)

  Bei Bedarf werden dem Carnet ATA Transitblätter beigefügt:
  1 blaues Transit-Stammabschnittblatt (Ausland)
  4 blaue Trennabschnitt-Blätter (Ausland)

  Achtung: Jedes Stammabschnitt-Blatt muss vom zuständigen Zollbeamten ergänzt und gestempelt werden und darf auf keinen Fall aus dem Carnet entfernt werden.
  Die Trennabschnitt-Blätter sind ebenfalls vom zuständigen Zollbeamten zu vervollständigen, zu stempeln und müssen unbedingt aus dem Carnet entfernt werden.

- Die Anzahl der Reisen ist nicht beschränkt. Voraussetzung: Es wird keine andere Ware als die, welche auf der Warenliste des Carnet Deckblattes aufgeführt ist, mitgenommen. Gleichzeitig muss das Carnet genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitt-Blätter und Stammabschnitt-Blätter) für die vorgesehenen Reisen beinhalten. Nachbestellungen sind innerhalb der Gültigkeitsdauer bei der Berner Handelskammer möglich.

- Wird bei einer Reise nicht sämtliches Material mitgeführt, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Positionen auf der Rückseite der Trennabschnitt-Blättern (gelb, weiss und blau) für die entsprechende Reise zu streichen.

  Auf keinen Fall dürfen Waren auf dem grünen Deckblatt gestrichen werden!

Bei der Warenliste darf nach der Eröffnung durch den Schweizer Zoll **keine Ware mehr hinzugefügt** werden. Sofern vorhanden müssen unbedingt Fabrikat, Typ und Serien-Nr. auf dem Carnet zur einwandfreien Identifizierung für den Zoll angegeben werden (insbesondere bei Maschinen und Apparaten).

- Als Vertreter (s. Rubrik B) ist eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz anzugeben. Der Vertreter ist auf dem Gesuch, auf dem Carnet-Deckblatt sowie auf allen Trennabschnitt-Blätter anzugeben. Hat der Vertreter seinen Wohnsitz im Ausland, ist eine Vollmacht vom Carnet-Inhaber zu erstellen. Die Vollmacht kann auf seinem eigenen Briefpapier oder auf einem Vordruck der Berner Handelskammer geschrieben werden.

- Die Trennabschnitt-Blätter sind erst bei der Grenzabfertigung durch den Vertreter in Gegenwart des Zollbeamten zu unterzeichnen.

- **Italien und Frankreich** verlangen strikte 4 Transit-Trennabschnitt-Blätter sowie 1 Transit-Stammabschnitt-Blatt im Carnet ATA.

- Für **Lettland und Polen** müssen immer 4 Transit-Trennabschnitt-Blätter sowie 1 Transit-Stammabschnitt-Blatt dem Carnet ATA beigefügt werden.

- Wichtiger Hinweis für Reisen in die **USA** mit Carnet ATA: Die amerikanische Zollbehörde verlangt bei der Wiederausfuhr der Waren eine vom Carnet-Vertreter ausgefüllte Ausfuhrdeklaration (Formular „Shipper's Export Declaration – SED“). Diese Formulare sind nur in den USA erhältlich. Wir empfehlen Ihnen dringend, dieses Formular bereits bei der Einreise in die USA zu beschaffen und bei der Abfertigung der Wiederausfuhr ausgefüllt dem Zollbeamten vorzulegen.

- **Diebstahlversicherung**: Wir empfehlen den Carnet-Inhabern, die Waren gegen Diebstahl, Feuer oder Zerstörung zu versichern. Die Zollbehörde verzichtet nicht auf geschuldete Eingangsabgaben bei gestohlenen oder zerstörten Waren. Es lohnt sich, nicht nur den Warenwert zu versichern, sondern auch mögliche Zoll- und Steuerkosten, welche zwischen 20 und 40 % des Carnet-Warenwertes betragen können.

- Waren, die der **Ausfuhrbewilligungspflicht** unterstellt sind, benötigen auch bei der Ausfuhr mit einem Carnet eine Ausfuhrbewilligung, erteilt durch die Abteilung für Ein- und Ausfuhr beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO in Bern.

Um Fehler bei der Benützung von Carnet zu vermeiden, bitten wir die Carnet-Inhaber und deren Vertreter ebenfalls das „Gesuch um Ausstellung eines Carnet ATA/CPD" und die „Sorgfaltspflicht" aufmerksam durchzulesen.

Bei weiteren Fragen zum Carnet stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.